

Pontificat Leo's von seiner ersten Erhebung an bis zu seinem Tode gelten ließe und die Wahl Benedicts als ungültig betrachtete. Letzteres wäre insofern nicht grundlos, als die Wahl auf Verlegung des Versprechens ruhte, das die Wähler, die Römer, kurz zuvor dem Kaiser Otto I. gegeben hatten. Auch liegt in der Absetzung Johannes' XII., so Vieles sich auch dagegen einwenden läßt, nicht etwas ganz Ungerechtes und Ungewöhnliches. Dem Papste mangelte das canonische Alter; in seinem Lebenswandel bleibt des Anstößigen noch genug, wenn von den Anklagen, die gegen ihn erhoben wurden, auch Manches abgezogen wird. Ob die Römer ganz frei waren, als sie seinem über die Stadt gebietenden Vater das Versprechen gaben, den Sohn zu wählen, oder ob ein solches Versprechen, wenn es sich um einen 18jährigen Jüngling handelt, ohne Weiteres zulässig ist, soll nur angedeutet werden. Es handelt sich hier nur darum, zu zeigen, daß der Pontificat Johannes' XII. keineswegs ganz unanfechtbar ist. Nur das ist noch zu betonen, daß, wenn man Leo VIII. ganz streicht, wie es neuestens mehrfach geschieht, man eine Auffassung in die Zeit dieses Papstes hinein trägt, welche derselben fremd war, und man von Gründen sich bestimmen läßt, welche die Rechtmäßigkeit noch mancher anderen Pontificate in Frage stellen. — Ferner ist Bonifatius VII. zu belassen, der von einigen Neueren gestrichen oder als bloßer Gegenpapst behandelt wird. Seine Erhebung vollzog sich allerdings unter solchen Umständen, daß er gewissermaßen als Einbringling bezeichnet werden muß. Aber Aehnliches trifft auch bei mehreren anderen Pontificaten zu. Thatsächlich nahm er den römischen Stuhl eine Reihe von Monaten ein; der frühern Zeit galt er als Papst. Man mag ihn etwa der Zahl der unwürdigen Päpste einreihen; allein ihn ganz im Papstcatalog zu tilgen, dazu liegt schwerlich ein hinreichender Grund vor. — Dieselben und noch weitere Gründe sprechen für die Anerkennung Benedicts X., und abgesehen von den Catalogen der neueren Gelehrten wurde dieser Papst auch immer gezählt. — An sich ließe sich auch Constantin II. (s. d. Art.) in den Catalog aufnehmen, der unmittelbar nach Paul I. den römischen Stuhl über ein Jahr einnahm. Seine Erhebung unterliegt zwar manchen Bedenken; doch sind dieselben nicht derart, daß sein Pontificat, wenn er mit anderen verglichen wird, unbedingt als ungültig zu betrachten wäre. Da Constantin II. aber in den mittelalterlichen Catalogen keine Stelle hat, so ist nach dem oben aufgestellten Canon von ihm abzusehen. — Ebenso muß Felix der Zeitgenosse des Liberius, außer der Zählung bleiben. Er erscheint zwar, wie schon oben bemerkt, in den Catalogen bereits vom Ende des 5. Jahrhunderts an, und er behauptete sich in denselben bis in unser Jahrhundert herein. Sowohl die alte als die neue Paulsbasilika weist ihn auf. Die ältesten Zeugen aber, Hieronymus, Optatus und Augustinus, erkennen ihn nicht an,

und daß er so lange im Catalog sich erhielt, nachdem er einmal Eingang gefunden, fällt deswegen weniger in's Gewicht, weil eine völlig unrichtige Ansicht über Liberius und Felix die geschichtliche Wahrheit frühzeitig und auf lange Zeit verdrängte. — Diese Bemerkungen waren vorauszuschicken, ehe ein Catalog der Päpste gegeben werden kann. Bei der Verschiedenheit, die hier obwaltet, sind zum Verständniß desselben die Grundsätze darzulegen, auf denen er beruht. Des Weitern mag zu diesem Behufe noch Folgendes beigelegt werden. Den rechtmäßigen Päpsten ist eine Ordnungszahl vorangestellt. Die übrigen Päpste, seien es Gegenpäpste, oder sei es, daß sonst wegen Unregelmäßigkeiten bei der Wahl der Pontificat als ungültig angesehen wird, sind ebenfalls in die Reihe gestellt, aber ohne Ordnungszahl. Im Interesse einer größern chronologischen Bestimmtheit werden außer den Jahresdaten auch die Monatsdaten gegeben und die die Wahl betreffenden dem Jahre vorangestellt, die auf den Tod bezüglichen dem Jahre nachgesetzt. Der Monat selbst ist mit römischen, der Monatstag mit arabischen Ziffern bezeichnet. Wo sichere Daten fehlen, ist bei den Jahreszahlen ein Fragezeichen beigelegt, bei den Monaten und Tagen ein kleiner Stern. In den Fällen, in denen ein Pontificat mit Resignation oder Deposition endigte, ist res. oder dep. (depositus, depulsus) beigelegt. Für die Zeit bis Pius II. schließt sich der Catalog an den an, welchen Duchesne in seinem *Liber pontificalis* I, p. CCLX—CCLXII; II, p. LXXV—LXXVIII gibt. Nur enthält er in der vorgelegten Ordnungszahl zugleich ein Urtheil über Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Pontificates, während die Liste Duchesne's rein historisch gehalten ist. Zur Bestimmung der Zeit der Gegenpäpste, die bei Duchesne fehlen, wurden die Papstregesten, die Conciliengeschichte Hefele's und andere Werke zu Rath gezogen. Für die Ermittlung der späteren Daten dienten hauptsächlich Gams, *Series episcoporum*; M. v. Reumont, *Geschichte der Stadt Rom* III, Berlin 1870. Bis Paschalis II. ist der Anfang des Pontificates mit dem Datum der Ordination bezeichnet, Gregor VII. ausgenommen. Von Gelasius II. (1118) an ist der Tag der Wahl angegeben, im Ausnahmefall die Bemerkung ord. vorangestellt. Das Verfahren stützt sich auf den *Liber pontificalis* und andere Documente des Mittelalters, die bei Berechnung der Dauer der Pontificate in gleicher Weise bis zum 11. Jahrhundert von der Ordination, später aber von der Wahl ausgehen. Es entspricht auch dem, was oben über den Nachfolger des Papstes Zacharias zu bemerken war.

Verzeichniß sämtlicher Päpste.

1. St. Petrus	+ 67 ?
2. „ Simon	67-79 ?
3. „ Klementius	79-90 ?
4. „ Clemens	90-99 ?
5. „ Evaristus	99-107 ?
6. „ Alexander	107-116 ?
7. „ Eystus (Sixtus)	116-126 ?
8. „ Telesphorus	126-136 ?